

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 31=51 (1885)

Heft: 3

Buchbesprechung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 27.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

ausgebildet worden. Es sollen hier über den Einfluss der Witterung auf das Gewehr, wie auch auf die Munition genaue Beobachtungen ange stellt werden.

Außerordentlich zahlreich sind in Folge des kaiserlichen Erlasses, welcher die Anmeldung von Pensionen - Ansprüchen aus dem Jahre 1870/71 gestattet, die durch eine innere Dienstverlezung begründet waren, aber nicht erhoben wurden, die betreffenden Gesuche bei den Truppentheilen eingegangen. Die ersten Anweisungen auf Pensionen aus dem kaiserlichen Dispositionsfond für derartige Invaliden sind nunmehr erfolgt. Diese Pensionen sind regelmäßige monatliche Unterstützungen, welche sich je nach der Bedürftigkeit des Einzelnen zwischen 15 Mark und mehr bewegen und die geeignet sind, manche unverschuldeten Noth zu lindern.

Sy.

Elementare Schießtheorie bearbeitet von Emil Laufer, Oberstleutnant des Artilleriestabes, und Nikolaus Wutsch, Hauptmann des Artilleriestabes. Mit 101 Figuren. Wien, Verlag von L. W. Seidel u. Sohn. Preis Fr. 5. 35.

Mit dieser ebenso einfachen, wie ungemein klaren und erschöpfenden Darstellung der Lehre der Bewegung der Geschosse innerhalb und außerhalb des Rohres ist in der That ein Bedürfnis erfüllt, nicht allein für den jungen Offizier der Artillerie, auch für diejenigen der Infanterie.

Die Verfasser beabsichtigen damit, „dem Truppenoffizier einen zum Selbststudium geeigneten Behelf zu bieten, der nur elementare Hilfsmittel aus den mathematischen und naturwissenschaftlichen Disziplinen anwendet und über alle das praktische Schießwesen betreffende Fragen orientirt.“

Wie die Verfasser im Vorwort sagen, war dem nach der leitende Gedanke, die in den verschiedenen Schiezinstruktionen gegebenen Schießregeln einfach zu begründen.

Wie schon erwähnt, haben die Herren Verfasser ihren Zweck vollständig und ausgezeichnet erreicht und sei das schön ausgestattete Buch den jungen Kameraden sowohl, als auch den älteren Herren auf's Beste mit der Versicherung empfohlen, daß sie nicht durch übergroße Gelehrsamkeit und verwickelte Formeln abgeschreckt, vielmehr durch die Einfachheit und Klarheit der Sprache und der Behandlung rasch in den Stoff eingeführt werden. Diese Lehre der Bewegung des Geschosses wird im ersten Theil außerhalb des Rohres in der äußeren Ballistik; im zweiten Theil innerhalb des Rohres in der inneren Ballistik behandelt.

Um Schlüsse der einzelnen Abschnitte, sowie an deren Unterabtheilungen finden sich Lösungen von Aufgaben des praktischen Schießens mit Hilfe der Schuß- und Wurftafeln, sowie zahlreiche praktische Übungsbispiele mit Angabe des zu findenden Resultates.

Almanach de l'armée française en 1885. Paris et Limoges. Imprimerie, librairie et papeterie militaires. Henri Charles-Lavauzelles. Prix 50 cts.

Das kleine Büchlein hat einen sehr reichen Inhalt. Wir finden darin nebst einem Kalender für das laufende Jahr, die Namen des Präsidenten der Republik, seines militärischen Hauses, die der Mitglieder des Ministerrates, des Senats, der Deputirtenkammer, des Kriegsministeriums, des Marineministeriums; die Marschälle, das Hotel des Invalides; den Großkanzler der Ehrenlegion; die Militärschulen; die Mitglieder des Landesverteidigungskomites, des Conseil supérieur de la guerre, der berathenden Komites für 1885 und zwar: 1. des Generalstabes, 2. der Infanterie, 3. der Kavallerie, 4. der Artillerie, 5. der Festigungen, 6. der Intendantur, 7. des Gesundheitsdienstes, 8. der Gendarmerie; die Kommission für Klassifizierung der Unteroffiziere, die für Zivilanstellungen vorgemerkt wurden; die Generalinspektoren der Gendarmerie, der Artillerie, des Genie, des Gesundheitsdienstes; die permanenten Inspektoren der Kavallerie, der Rekonstruktion, der Schülerbataillone, der Militärschulen, der Schießschulen; die Veterinärbranche; Zusammensetzung der 19 Armeekorps und des Militär-Gouvernements von Paris; die Legion der republikanischen Garde; die Gendarmerie der Kolonien und der Marine; die Division der Besatzung von Tunis; die Angabe der Garnisonen der einzelnen Truppenkörper und die Namen ihrer Chefs; die Territorialarmee und die Kriegsgerichte.

Reflexiones militares del Vizeconde de Puerto Marques de Santa Cruz. Barcellona, Calle della Cannda 41 e 43. Pubblicazione della Revista Cientifica-Militar. 1884.

Der Neuabdruck dieses ungemein interessanten Werkes (welches schon vor mehr als 100 Jahren in's Deutsche übertragen wurde) ist ein sehr verdienstliches Unternehmen. In angemessener Weise sind bei der neuen Ausgabe die Theile, welche in Folge der neuen Bewaffnung und Fechtart keine Anwendung mehr finden können, weggelassen worden.

Der Entwurf zu dem Werk ist methodisch und gut gefaßt, die Schreibart einfach und natürlich.

Den Inhalt des Werkes bilden die Eigenschaften und Pflichten des Feldherrn, die Kriegsverfassung, die verschiedenen Operationen eines Feldzuges u. s. w.

Das Werk gehört zu den besten über Kriegsphilosophie. Die moralischen, politischen und militärischen Fragen sind mit gleicher Gründlichkeit behandelt.

Santa Cruz war im letzten Jahrhundert, was in diesem General von Clausewitz ist. Seit dem Tod des letzteren sind 50 Jahre verflossen und gleichwohl ist sein unsterbliches Werk heute noch das beste Lehrbuch für die höheren Theile der Kriegskunst. Ähnlich verhält es sich mit dem

Werk des Santa Cruz. Es gehört zu denen, welche nie veralten.

Hoffen wir, daß den zwei ersten Lieferungen bald die weiteren folgen werden. △

Eidgenossenschaft.

Militärschulen im Jahre 1885. (Einrüstungs- und Entlassungstag inbegriffen.)

1. Generalstab.

A. Generalstabs-Schulen. I. Kurs vom 6. April bis 13. Juni, II. Kurs vom 28. Juni bis 25. Juli in Bern.

B. Abtheilungs-Arbeiten. Vom 5. Januar bis 7. März, vom 1. Okt. bis 19. Dez. in Bern.

C. Kurs für Stabssekretäre. Vom 8. März bis 28. März in Bern.

2. Infanterie.

A. Offizierbildungsschulen. Für den 1. Kreis vom 2. Okt. bis 14. Nov. in Lausanne; für den 2. Kreis vom 21. Sept. bis 3. Nov. in Colombier; für den 3. Kreis vom 21. Sept. bis 3. Nov. in Bern; für den 4. Kreis vom 3. Okt. bis 15. Nov. in Luzern; für den 5. Kreis vom 25. Sept. bis 7. Nov. in Aarau; für den 6. Kreis vom 7. Okt. bis 19. Nov. in Zürich; für den 7. Kreis vom 9. Okt. bis 21. Nov. in St. Gallen; für den 8. Kreis vom 21. Sept. bis 3. Nov. in Chur.

B. Rekrutenschulen. I. Armeedivision. Die Hälfte der Infanterierekruten der Kantone Genf, Waadt und Wallis, nebst der Hälfte der Tambours- und Trompeterrekruten des Kreises (Kadres*) vom 4. Mai bis 27. Junt) vom 12. Mai bis 27. Junt in Lausanne; die Hälfte der Infanterierekruten der Kantone Genf, Waadt und Wallis, nebst der Hälfte der Tambours- und Trompeterrekruten des Kreises (Kadres vom 29. Junt bis 22. Aug.) vom 7. Juli bis 22. Aug. in Lausanne.

II. Armeedivision. Die Hälfte der Infanterierekruten der Kantone Genf, Freiburg, Neuenburg und Bern, nebst der Hälfte der Tambours- und Trompeterrekruten des Kreises (Kadres*) vom 6. April bis 30. Mai) vom 14. April bis 30. Mai in Colombier; die Hälfte der Infanterierekruten der Kantone Genf, Freiburg, Neuenburg und Bern, nebst der Hälfte der Tambours- und Trompeterrekruten des Kreises (Kadres vom 8. Junt bis 1. Aug.) vom 16. Junt bis 1. Aug. in Colombier.

III. Armeedivision. Die Hälfte der Infanterierekruten des Kantons Bern, nebst der Hälfte der Tambours- und Trompeterrekruten des Kreises (Kadres*) vom 30. März bis 23. Mai) vom 7. April bis 23. Mai in Bern; die Hälfte der Infanterierekruten des Kantons Bern, nebst der Hälfte der Tambours- und Trompeterrekruten des Kreises (Kadres vom 25. Mai bis 18. Juli) vom 2. Junt bis 18. Juli in Bern.

IV. Armeedivision. Die Hälfte der Infanterierekruten der Kantone Bern und Luzern, sämmtliche Infanterierekruten der Kantone Obwalden, Nidwalden und Aargau, nebst der Hälfte der Tambours- und Trompeterrekruten des Kreises (Kadres vom 8. Mai bis 1. Jult) vom 16. Mai bis 1. Jult in Luzern; die Hälfte der Infanterierekruten der Kantone Bern und Luzern, sämmtliche Infanterierekruten des Kantons Zug, die Lehrerrekruten sämmtlicher Kantone, nebst der Hälfte der Tambours- und Trompeterrekruten des Kreises (Kadres vom 6. Jult bis 29. Aug.) vom 14. Jult bis 29. Aug. in Luzern.

V. Armeedivision. Die Hälfte der Infanterierekruten der Kantone Aargau, Solothurn und belder Basel, nebst der Hälfte der Tambours- und Trompeterrekruten des Kreises (Kadres*) vom 20. April bis 13. Junt) vom 28. April bis 13. Junt in Aarau; die Hälfte der Infanterierekruten der Kantone Aargau, Solothurn und belder Basel, nebst der Hälfte der Tambours- und Trompeterrekruten des Kreises (Kadres vom 29. Junt bis 22. Aug.) vom 7. Jult bis 22. Aug. in Aarau.

*) Inbegriffen Offizierbildungsschüler der Landwehr.

VI. Armeedivision. Die Hälfte der Infanterierekruten der Kantone Zürich, Schaffhausen und Schwyz, nebst der Hälfte der Tambours- und Trompeterrekruten des Kreises (Kadres vom 4. Mai bis 27. Junt) vom 12. Mai bis 27. Junt in Zürich; die Hälfte der Infanterierekruten der Kantone Zürich, Schaffhausen und Schwyz, nebst der Hälfte der Tambours- und Trompeterrekruten des Kreises (Kadres vom 27. Juli bis 19. Sept.) vom 4. Aug. bis 19. Sept. in Zürich.

VII. Armeedivision. Die Hälfte der Infanterierekruten der Kantone St. Gallen, Thurgau und belder Appenzell, nebst der Hälfte der Tambours- und Trompeterrekruten des Kreises (Kadres vom 13. April bis 6. Junt) vom 21. April bis 6. Junt, Kadresvorkurs vom 13. bis 21. April in Herisau, Rekrutenschule vom 21. April bis 21. Mai in Herisau-St. Gallen, Rekrutenschule vom 21. Mai bis 6. Junt in Herisau; die Hälfte der Infanterierekruten der Kantone St. Gallen, Thurgau und belder Appenzell, nebst der Hälfte der Tambours- und Trompeterrekruten des Kreises (Kadres vom 15. Junt bis 8. Aug.) vom 23. Junt bis 8. Aug., Kadresvorkurs vom 15. bis 23. Junt in Herisau, Rekrutenschule vom 23. Junt bis 23. Jult in Herisau-St. Gallen, Rekrutenschule vom 23. Jult bis 8. Aug. in Herisau.

VIII. Armeedivision. Die Infanterierekruten des Kantons Tessin, der Thalschaft Misox und Galanca und des Kantons Uri, nebst den Tambours- und Trompeterrekruten von Tessin und Uri (Kadres vom 2. März bis 25. April) vom 10. März bis 25. April in Bellinzona; die Infanterierekruten der Kantone Graubünden, Schwyz, Glarus und Wallis (deutsch und französisch) und die Tambours- und Trompeterrekruten dieser Kantone (Kadres vom 27. Jult bis 19. Sept.) vom 4. Aug. bis 19. Sept. in Chur.

Büchsenmacher-Rekrutenschule vom 7. Jult bis 22. Aug. in Bözingen.

(Fortsetzung folgt.)

— (Kreisschreiben über militärische Eintheilung der Wehrpflichtigen.) (Vom 22. Dezember 1884.) In Art. 15 der Militär-Organisation ist der Grundsatz aufgestellt, daß ein gehobelter Wehrpflichtiger, die in einem anderen als ihrem bisherigen Militärkreis ihren bleibenden Aufenthalt nehmen, einem Truppenkörper ihres neuen Wohnortkreises zugewiesen werden kann und zwar namentlich zu dem Zwecke, um die einzelnen Korps gegebenenfalls möglichst rasch mobil machen zu können.

Wir machen nun aber die Mahnung, daß dieser Grundsatz nur theilweise durchgeführt wird, indem Wehrpflichtige oftmals dem Corps zugewiesen bleiben, dem sie bei der Rekrutierung zugeschlagen worden, obwohl die betreffenden ihren bleibenden Wohnsitz längst in einen anderen, manchmal sogar sehr weit entfernten Rekrutierungskreis verlegt haben.

Wir laden Sie deshalb ein, in derartigen Fällen, auch wenn kein Begehr des betreffenden Wehrpflichtigen vorliegt, bei der diesjährigen Kontrollbereinigung und -inspektion von Amtes wegen dieselben in den Kontrollen ihres Kantons als Abgang zu streichen und dementsprechend dem Kantone zur Eintheilung zuzuwiesen, wo sie ihren bleibenden Wohnsitz tatsächlich genommen haben, soweit nicht sprachliche Rücksichten einem solchen Vorgehen hindernd in den Weg treten.

— (Die Verordnung des Bundesrathes über die Kavalleriepferde) bei Uebertritt des Mannes in die Landwehr, enthält folgende Bestimmungen:

Bundespferde, die den gesetzlichen zehnjährigen Dienst mit ihrem Reiter, resp. Besitzer geleistet haben, gehen in's Eigentum desselben über. Dienstpferde des Bundes, die mit dem zum Uebertritt in die Landwehr berechtigten Kavalleristen die ganze zehnjährige Dienstzeit nicht geleistet haben, fallen an den Bund zurück. Mit den betreffenden Berechtigten ist im Sinne der bisherigen Vorschriften abzurechnen, soweit die nachfolgenden Bestimmungen nicht in Anwendung kommen.

Die diensttauglichen Bundespferde sind auszuschelten in unbedingt zur Remontirung taugliche Pferde (solche von höchstens acht Jahren) und in bedingt zur Remontirung taugliche Pferde (solche über acht Jahre). Die dienstuntauglichen Pferde werden